

**Verfahrensrichtlinie zur Verwendung der Programmpauschale der DFG, der Projektpauschale des BMBF, des Overheads bei EU-Förderung, der Gemeinkosten und des kalkulierten Stammpersonals bei der Auftragsforschung der Universität Rostock
(Forschungsfonds-Richtlinie)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 16 (3) LHG entscheidet die Hochschulleitung über die Verwendung der verfügbaren Ressourcen der Universität Rostock. Einnahmen aus Forschungsvorhaben für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen der Universität (Programmpauschale, Projektpauschale, Overhead, Gemeinkosten,) stehen gemäß § 16 (4) LHG der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Ihre Verwendung wird durch diese Richtlinie festgelegt.

§ 1

**Grundsätzliches
Pauschalen für indirekte Projektkosten**

Programmpauschale der DFG

Die Programmpauschale der DFG wird von der DFG zur Finanzierung von nicht projektspezifischen Ausgaben zur Verfügung gestellt. Sie kann z. B. als Entgelt für die Inanspruchnahme von Infrastruktur, für Personen, die nicht als Projektmitarbeiter abgerechnet werden, für innovative Zwecke (z. B. Anreize für die Einwerbung von neuen Forschungsvorhaben), tarifliche Zulagen für herausragende Forschungsleistungen, oder die Professionalisierung des Forschungsmanagements eingesetzt werden.

Die Programmpauschale beträgt 20% der abrechenbaren und anerkannten direkten Projektausgaben entsprechend dem abschließenden Verwendungsnachweis. Die Auszahlung erfolgt durch die DFG mit jedem Mittelabruf. Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar.

Projektpauschale des BMBF

Die Projektpauschale wird vom BMBF (derzeitig für Projekte aus dem BMBF-Fördertitel im Kapitel 3002 bis 3004) zur Finanzierung von durch das jeweilige Forschungsprojekt verursachten indirekten Projektausgaben gewährt. **Mit der Projektpauschale soll die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen dauerhaft strukturell gestärkt werden.** Bei der BMBF-Förderung von Vorhaben aus der Exzellenzinitiative, dem Hochschulpakt und aus dem Professorinnen-Programm handelt es sich nicht um Forschungsvorhaben im Sinne dieser Definition. Die Projektpauschale wird bei Aufträgen des BMBF ebenfalls nicht gewährt.

Die Projektpauschale beläuft sich für 2011 auf 10% der abrechenbaren und anerkannten direkten Projektausgaben für alle laufenden und neuen Projekte (nicht rückwirkend); ab 2012 auf 20% der abrechenbaren und anerkannten direkten Projektausgaben für alle Neubewilligungen entsprechend dem abschließenden Verwendungsnachweis. Die Auszahlung erfolgt durch das BMBF mit jedem Mittelabruf. Die Projektpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar.

Auftragsforschung

Die Gemeinkosten werden entsprechend dem ermittelten Gemeinkostensatz für die jeweiligen Fakultäten der Universität auf die kalkulierten Personalkosten (Stammpersonal und zusätzliches Personal) berechnet.

EU-Förderung

Der bei EU-Förderung ermittelte Overhead-Satz ist nicht mit den o.g. Sätzen vergleichbar. Für die indirekten Kosten werden im 7. Rahmenprogramm derzeit 60% der direkten Kosten kalkuliert. Es ist zu berücksichtigen, dass die EU Projekte lediglich zu 75% fördert und Eigenleistungen zu erbringen sind. Deshalb wird unter diese Richtlinie nur der nach der Abrechnung entstandene Rest der indirekten Kosten gestellt.

Die Förderkonstellationen der EU-Förderungen bzw. neue Regelungen der EU-Förderung in den kommenden Jahren sind in diesem Sinne zu berücksichtigen.

§ 2

Bonusprogramm

Die Universität Rostock will einen Anreiz für die Einwerbung von Drittmitteln für die Forschung schaffen.

Eine Bonuszahlung wird deshalb für die Einreichung von Drittmittelanträgen und -bewilligungen der DFG, des BMBF, für den Vertragsabschluss von EU-Projekten sowie der Auftragsforschung entsprechend Anlage 2 gewährt (Projektumfang von mindestens 50.000 € netto).

Die Bonusmittel werden der Kostenstelle des Projektleiters bzw. des Verbundes (innerhalb der Universität Rostock) zugewiesen. Die Bonusmittel können für Personal- und Sachmittel verausgabt werden.

Die Medizinische Fakultät hat bereits ein eigenes Bonussystem entwickelt und nimmt nicht am universitätsinternen Bonusprogramm teil.

§ 3

Leistungszulage

Die Universität Rostock gewährt unter Beachtung der Regelungen der W-Besoldung den Professorinnen und Professoren als weiteren Leistungsanreiz zur Einwerbung von Drittmitteln im Interesse der Steigerung des Drittmittelaufkommens eine persönliche Leistungszulage in Höhe bis zu 10 % der mit einem Drittmittelprojekt jeweils eingeworbenen Pauschalen bzw. Gemeinkosten/Overheadmittel (dies gilt wegen der besonderen Förderbedingungen nicht für EU-Förderprojekte); diese wird im Wege des Vorwegabzugs vor Verteilung gem. § 4 dieser Richtlinie finanziert. Die Abwicklung erfolgt über das Dezernat Haushalt in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Personalwesen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, denen aufgrund ihres personalrechtlichen Status persönliche Leistungszulagen nicht gewährt werden können, wird der entsprechende Betrag zur projektspezifischen oder sonstigen dienstlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

§ 4

Verwendungsschlüssel für die Pauschalen

DFG-Programmpauschale

Nach Abzug einer Leistungszulage in Höhe von 10% der Pauschale (Leistungsbezüge nach § 5 der „Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Rostock“ vom 15.04.2010) erfolgt die Mittelaufteilung nach folgender Maßgabe

Projektleiter : Bonus : Uni- Haushalt = 50% : 30% : 20%

Daraus ergibt sich folgende Aufteilung (vgl. Anlage 1)

Leistungszulage : Projektleiter : Bonus : Haushalt=10% : 45% : 27% : 18%.

Die mit den Projekten gewährte Programmpauschale für die Finanzierung von nicht projektspezifischen Ausgaben (z. B. Infrastruktur-, Betriebs-, Verwaltungskosten u. a.) wird wie folgt verwendet:

1. 10% Leistungszulage verbleiben bis zum Abschluss des Projektes im Projektkonto. Die Leistungszulage nach § 3 wird nach Projektende ausgekehrt.
2. 45% der Pauschale werden dem Lehrstuhl des Projektleiters zugeordnet.
Über die Verwendung entscheidet der Projektleiter, ggf. in Abstimmung mit dem Lehrstuhlinhaber. Die Mittel sind insbesondere zur Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Projektes (Grundausrüstung) und die Verbesserung der Voraussetzungen für die Einwerbung weiterer Forschungsvorhaben (Anschubfinanzierung) einzusetzen.
3. 45% der Pauschale werden in den Haushalt der Universität gebucht, davon werden bis zu 27% der Pauschale für Bonus-Zahlungen entsprechend § 2 bereitgestellt.
18% der Pauschale werden vorrangig zur Unterstützung des Haushaltes der Universität (z. B. Infrastruktur-, Betriebs-, Verwaltungskosten u. a.), darüber hinaus zur Stärkung der Forschung (z. B. Forschungsförderung, Graduiertenakademie) verwendet.
Über die Verwendung entscheidet der Kanzler in Abstimmung mit dem Dezernent Haushalt.

Die Umbuchungen erfolgen nach Eingang der Projektmittel durch D 2.

BMBF-Projektpauschale

1. 10% Leistungszulage werden bis zum Abschluss des Projektes auf der Kostenstelle des Projektleiters geparkt, die Mittel sind bis zum Projektende gesperrt. Die Leistungszulage wird nach Projektende ausgekehrt.
2. 45% werden in den dezentralen Forschungsfonds der Fakultät zur Verwendung in der Fakultät gebucht. Die den Fakultäten zugewiesenen Mittel aus der Projektpauschale sind mit der Verpflichtung verbunden, diese Mittel für indirekte Projektausgaben und zur dauerhaften strukturellen Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit einzusetzen. Über die Verwendung der Mittel ist in angemessenen Abständen der Hochschulleitung zu berichten.
3. 45% der Pauschale werden in den Haushalt der Universität gebucht, davon werden Mittel bis zu 27% der Pauschale für Bonus-Zahlungen entsprechend § 2 bereitgestellt. Weiterhin werden die Mittel zur Unterstützung des Haushaltes der Universität (z. B. Infrastruktur-, Betriebs-, Verwaltungskosten u. a.) sowie zur dauerhaften Förderung der Forschung, der Strukturbildung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Graduiertenakademie) eingesetzt.
Über die Verwendung entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Kanzler.

Die Umbuchungen erfolgen nach Eingang der Projektmittel durch D 2.

Auftragsforschung

1. 10% Leistungszulage verbleiben bis zum Abschluss des Projektes im Projektkonto. Die Leistungszulage nach § 3 wird nach Projektende ausgekehrt.
2. 45% werden in den dezentralen Forschungsfonds der Fakultät zur Verwendung in der Fakultät gebucht.
3. 45% werden in den Uni-Haushalt zur Verwendung im Bonusprogramm, dem Forschungsplan des PFF, Infrastruktur-, Betriebs-, Verwaltungskosten u. a. gebucht.
4. Die Kosten für das beteiligte Stammpersonal werden zu 50% in den dezentralen Forschungsfonds der Fakultät und zu 50% in den Uni-Haushalt gebucht.

EU-Förderung

Die nach Projektende noch zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt verwendet:

1. 10% Leistungszulage verbleiben bis zum Abschluss des Projektes im Projektkonto. Die Leistungszulage nach § 3 wird nach Projektende ausgekehrt.
2. 45% werden in die Kostenstelle des Projektleiters zur weiteren Verwendung insbesondere zur Anschubfinanzierung von Drittmittelprojekten, zur Verbreitung der Forschungsergebnisse u. a. gebucht.
3. 45% werden in den Uni-Haushalt zur Verwendung im Bonusprogramm, dem Forschungsplan des PFF, Infrastruktur-, Betriebs-, Verwaltungskosten u. a. gebucht.

Im Einzelfall kann für alle Pauschalen durch den Rektor nach Abstimmung im Rektorat eine abweichende Verteilung festgelegt werden.

§ 5

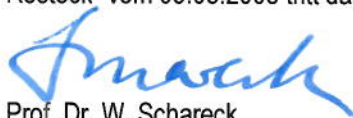
Förderung der Forschung der Universität Rostock

Die im dezentralen Forschungsfonds der Fakultät und auf den Kostenstellen der Projektleiter verfügbaren Mittel können haushaltsverstärkend für strukturelle Maßnahmen, für die Verbesserung der Grundausrüstung (z. B. für geforderte Grundausrüstung in Bezug auf Projekteinwerbung), für die Unterstützung von Forschungsprojekten, für die Verbesserung des Forschungsmanagements, für die Kosten zur weiteren Einwerbung von Drittmitteln (Eigenanteile) verwendet werden. Dabei sollen vorrangig die Bedarfe der an der Drittmiteleinwerbung beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

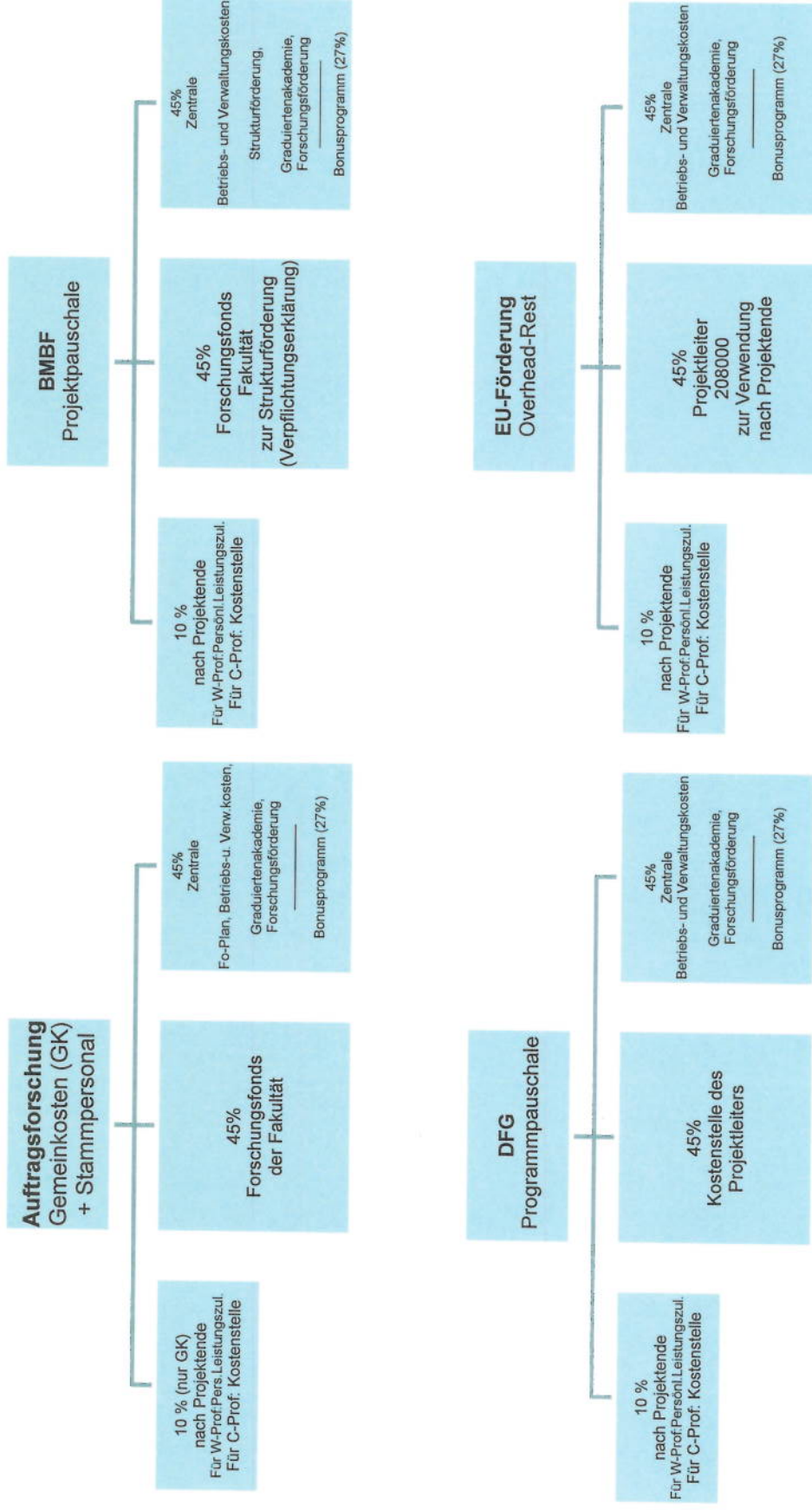
Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft. Die „Verfahrensrichtlinie zur Verwendung der Gemeinkosten aus der Auftragsforschung und der Programmpauschale der DFG-Förderung der Universität Rostock“ vom 05.08.2008 tritt damit außer Kraft.



Prof. Dr. W. Schareck
Rektor

Anlagen 1 und 2

Verwendung der Gemeinkosten und Stammpersonal (Auftragsforschung), DFG-Programmpauschale, BMBF-Projektpauschale, EU-Overhead



Zu § 2 Bonusprogramm

Sätze für die Bonuszahlungen*

Jeweils für die Antragstellung und Bewilligung wird eine Bonuszahlung wie folgt gewährt:

DFG- Sachbeihilfe	1.000 €
DFG- Sonderforschungsbereich (auch Fortsetzungsantrag und –bewilligung)	10.000 €
DFG-Graduiertenkolleg (auch Fortsetzungsantrag und –bewilligung)	5.000 €
DFG-Forschergruppe (nur Sprecherhochschule) (auch Fortsetzungsantrag und –bewilligung)	5.000 €
BMBF-Projekt bis 999 T€	1.000 €
BMBF-Projekt ab 1000 T€	5.000 €

Für einen Vertragsabschluss wird eine Bonuszahlung wie folgt gewährt:

EU-Projekt (Partner)	1.000 €
EU-Projekt (Koordinator)	5.000 €
Auftragsforschung	1.000 €

*) Projekte ab 50.000 € (netto)